

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Bauaufsichtsbehörden
gem. Verteiler

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landwirtschaft
Abt. Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V236_Nährstoffbörse
Meine Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Dr. Uwe Schleuß
Referat V23
(Landwirtschaftliche Produktion/Gartenbau)
☎ 0431-9884931
☎ 0431-9885222
✉ uwe.schleuss@melur.landsh.de

nachrichtlich:
Untere Wasserbehörden
gem. Verteiler

27. November 2013

Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz

hier: Bau von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger und Funktionsweise einer
Nährstoffbörse

Die nachstehenden Ausführungen zur Umsetzung der Nährstoffbörse ergehen in Abstimmung mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Innenministerium.

Vorbemerkungen

Für Schleswig-Holstein ist der Schutz des Grundwassers von besonderer Bedeutung, da das Trinkwasser zu 100 Prozent aus dem Grundwasser gewonnen wird. Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat sich gezeigt, dass die Hälfte der Grundwasserkörper und die Mehrzahl der Fließgewässer die nach WRRL geforderten Ziele zur „Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern“ bis zum Stichtag in 2015 voraussichtlich nicht erreichen wird. Eine Hauptursache für die mögliche Verfehlung dieser Umweltziele ist die diffuse Belastung des Grundwassers mit Nitrat aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Daher ist es notwendig, die landwirtschaftliche Flächennutzung zur Reduzierung von Nährstoffausträgen in die Gewässer zu optimieren.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) haben im Januar 2013 eine Allianz für den Gewässerschutz gegründet, um die Gewässerqualität in Schleswig-Holstein zu verbessern.

Dazu wurden folgende Eckpunkte vereinbart:

1. Einführung von Gewässerrandstreifen;
2. Ausweitung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Gewässerschutzberatung innerhalb der Kulisse der gefährdeten Grundwasserkörper;
3. Weiterentwicklung und Angebot von Agrarumweltmaßnahmen für die neue Förderperiode ab 2014;
4. Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Landesweites Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft (z. B. überregionale Nährstoffbörse für Gülle und Gärreste).

Die Einrichtung einer Nährstoffbörse für die überregionale Verwertung von Gülle und Gärresten, d.h. die Verbringung von Wirtschaftsdünger aus Überschussgebieten in Unterschussgebiete, wird als ein erfolgsversprechender Ansatz angesehen, um die mit dem Nitratreintrag aus der Landwirtschaft verbundenen Probleme für den Grundwasserschutz zu entschärfen und damit die Belastung der Gewässer insgesamt zu verringern. Die Nährstoffbörse soll federführend vom Landesverband der Maschinenringe in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, dem Bauernverband Schleswig-Holstein, dem Landesverband der Lohnunternehmer in Schleswig-Holstein und in Abstimmung mit den betroffenen Behörden betrieben werden.

Im Folgenden werden bezüglich des Baues von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger und der allgemeinen Funktionsweise der Nährstoffbörse folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

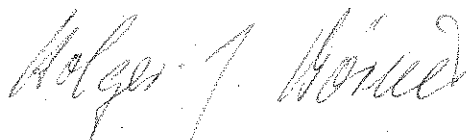
1. Die Privilegierung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich hebt auf eine Definition des Begriffes Landwirtschaft in § 201 BauGB ab, nach der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzbuches „insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei“ ist.
2. Demnach ist das Vorhandensein einer eigenen Futtergrundlage (> 50%) das entscheidende Kriterium, um nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB eine Privilegierung eines landwirtschaftlichen Bauvorhabens im Außenbereich zu erreichen. Ist diese Voraussetzung bei Tierhaltenden Betrieben erfüllt, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, sowie dem geplanten Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange liegen u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, z.B. wenn die düngerechtlichen Vorgaben (Düngeverordnung) nicht erfüllt werden können. Die von der Nährstoffbörse geplante „Vermittlungsgarantie“ kann bei der Frage, ob einem Betrieb für die DüV-konforme Verwertung organischer Düngemittel ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Düngung zur Verfügung stehen, herangezogen werden. Dadurch kann der „Flächennachweis“ ergänzt bzw. ersetzt werden.

Überdies ist die Dimensionierung eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich an eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise anzupassen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

3. Das Vorhaben muss aber nicht nur vom Verwendungszweck her gerechtfertigt sein, sondern muss auch nach seiner Gestaltung, Beschaffenheit oder Ausstattung vom landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des BVerwG auch eine räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe, was einschließt, dass das Vorhaben grundsätzlich auf der eigenen Betriebsfläche und in räumlicher Nähe zum Schwerpunkt des Betriebes, z.B. der Hofstelle, errichtet wird.
4. Bei Ackerbaubetrieben ohne Tierhaltung kann davon ausgegangen werden, dass ein geplanter Bau eines Lagerbehälters für flüssige Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Gärreste) im Außenbereich nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderliche „dienende Funktion“ eines Wirtschaftsdüngerlagers für einen Ackerbaubetrieb ohne Tierhaltung besteht grundsätzlich, da durch den Einsatz organischer Düngemittel Vorgaben nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Erhalt der organischen Bodensubstanz und zur Vermeidung von Bodenerosion erfüllt werden können. Es besteht mithin ein Funktionszusammenhang zwischen dem Vorhaben (hier: Lagerbehälter für Flüssigmist) und der tatsächlichen Bodennutzung bzw. –bewirtschaftung.
Hinsichtlich des Bauplanungsrechts ist insbesondere die dienende Funktion des Vorhabens am jeweils vorgesehenen Standort nachzuweisen und kann nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Genehmigungsbehörden beantwortet werden.
Zusätzlich ist durch ein verbessertes Nährstoffmanagement auf einem Betrieb auch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen des Betriebes zu erwarten, da durch die Steigerung der Effizienz der verwendeten organischen Düngemittel der Einsatz und folglich auch die energieintensive Produktion von Mineraldüngern verringert wird.
5. Mit Blick auf einen Ackerbaubetrieb ohne Tierhaltung kann im Einzelfall auch eine Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers auf den Ackerflächen in Betracht kommen, wenn der Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe auf den Ackerflächen liegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, ob ein Lagerbehälter direkt auf dem bzw. am Hof des Ackerbaubetriebes oder auch in freier Flur errichtet werden kann, ist letztlich aber nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls vor Ort zu prüfen.
6. Auch nicht genehmigungsbedürftige Betriebe gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG haben schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
7. Alle Berechnungen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu belegen. Sowohl beim Abgeber sind solche Berechnungen bezüglich der abzugebenden Menge als auch beim Aufnehmer hinsichtlich des Nährstoffaufnahmekontingents zu erstellen.

8. Zur fachlichen Bewertung und zur Erstellung der Düngeplanung sind Nährstoffgehaltsuntersuchungen auf N und P vorzunehmen, die nicht älter als 6 Monate sind.
9. Eine Vermittlungsgarantie wird grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Betriebe sowie bestehende nach Baurecht als gewerblich eingestufte Tierhaltungs- und Biogasanlagen ausgestellt. Antragsteller für eine baurechtlich als gewerblich eingestufte Tierhaltungs- oder Biogasanlage können die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzuweisende langfristigen Wirtschaftsdünger-Abnahmeverträge auch durch eine entsprechende langfristige Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse ersetzen und nachweisen. Im Sinne des Gewässerschutzes ist es unabhängig von der Betriebsform das vordringliche Ziel, die Nährstoffe aus den Überschussgebieten in die Unterschussgebiete zu verbringen.
10. Die Nährstoffbörse stellt sicher und dokumentiert in ihrer Datenbank, dass die Voraussetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine ausreichende Lagerkapazität für Flüssigmist und Gärreste (Mindestlagerkapazität) beim Abgeber und Aufnehmer gegeben sind.
11. Die Nährstoffbörse gewährt den beteiligten Behörden jederzeit eine volle Einsichtnahme und Kontrolle ihrer Datenbank. Aufnehmer und Abgeber sind verpflichtet, wesentliche Änderungen bezüglich ihrer Nährstoffsituation (z.B. durch Änderung der Flächenausstattung bzw. des Tierbestandes sowie der Biogasanlage/ -produktion) unverzüglich der Nährstoffbörse zu melden. Der jährliche Nährstoffvergleich ist von Aufnehmer und Abgeber bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Nährstoffbörse vorzulegen, da dieser Termin auch für die Vorlage des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung gilt.
12. Jährlich ist der kontrollierenden Stelle seitens der Nährstoffbörse bis zum 31.12. eines Jahres eine Liste aller im Nachweisverfahren beteiligter Abgeber und Aufnehmer zur Verfügung zu stellen.
13. In der Datenbank müssen mindestens folgende Angaben beigebracht werden:
 - a. Name und Anschrift Abgeber / Aufnehmer / Beförderer;
 - b. Menge der ab- bzw. aufgenommenen Menge an Gülle bzw. Gärrest in m³ und Angabe der Trockensubstanz (in %);
 - c. Datum der Abgabe bzw. Aufnahme;
 - d. Ergebnis der Analysen auf Stickstoff und Phosphat (in % bezogen auf die Trockensubstanz);
 - e. Menge der abgegebenen Mengen an N und P;
14. Das Verfahren der Nährstoffbörse kann auch als Nachweis für die Einhaltung der Vorgaben der WDüngV dienen.
15. Voraussetzung für eine Anerkennung ist die Transparenz der in der Datenbank gespeicherten Angaben (s.a. Pkt. 11).
16. Betriebe können an der Nährstoffbörse nur teilnehmen, wenn sie sich schriftlich mit einer vollständigen Dateneinsicht und Kontrolle einverstanden erklären.

17. Die Kontrolle der düngerechtlichen Vorgaben zur Funktion und Arbeitsweise der Nährstoffbörse obliegt dem LLUR.



Holger-Jürgen Börner

Abteilungsleiter Landwirtschaft, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Fischerei im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

